

<u>Begriffe</u>	<u>Relevante Definitionen und Bestimmungen</u>
Anhang Registrierungsbescheinigung	Die Liste der erfassten Produkte (tabellarische Zusammenstellung als Beilage zum Überwachungsvertrag, siehe dazu auch „Produktliste“) wird in geeigneter Form an die Dokumente, die zur Einreichung bei den Registrierstellen verwendet werden, angehängt. Diese Liste soll in elektronischer Form auch der Registrierungsstelle zur Aufnahme in den Anhang zur Registrierungsbescheinigung zur Verfügung gestellt werden.
Abgrenzung der einbauzeichenpflichtigen zu nicht der Baustoffliste ÖA unterliegenden Produkten	<p>Einbauzeichenpflichtige Bauprodukte sind jene, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Zur Abgrenzung von sonstigen Produkten, wie zum Beispiel Geräte etc., für die die ÜA-Kennzeichnung nicht anzuwenden ist, sind auf der Website des OIB (www.oib.or.at) unter dem Begriff „Baustoffliste ÖA“ unter „FAQs Baustoffliste ÖA“ zur „Lfd. Nr. 15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser – Zweck der ÜA-Kennzeichnung“ Abgrenzungen und Erläuterungen zu den einbauzeichenpflichtigen Produkten enthalten. Unter anderem ist unter #51 eine generelle Übersicht und schematische Darstellung zur Abgrenzung einbauzeichenpflichtiger Produkte enthalten.</p> <p>Dazu ein genereller Hinweis: Dichtungen sind Teil der Wareneingangskontrolle und bedürfen einer entsprechenden Dokumentation in der WPK. Sie sind für sich aber nicht ÜA-pflichtig.</p>
Erstprüfung – Bericht	<p>Der Umfang der Erstprüfung umfasst die Ausweisung der Ergebnisse entsprechend den Anforderungen und Prüfverfahren nach ÖNORM B 5014 (Nachweisführung auf Basis einer Akkreditierung nach den entsprechenden Teilen der ÖNORM B 5014) unter Einhaltung der Bestimmungen der Baustoffliste ÖA, Anlage A, Punkt 15.2, in Abhängigkeit des Werkstoffes oder der Kombinationen von Werkstoffen für das mit dem ÜA-Kennzeichen zu versehende Endprodukt.</p> <p>Im Gesamtbericht ist die Einhaltung dieser Bestimmungen und die Eignung des Produktes gemäß den Anforderungen der ÖNORM B 5014 (entsprechende Teile) in geeigneter Form zu bestätigen.</p> <p>Bei mehrteiligen Produkten erfolgt die Beurteilung in einem zusammenfassenden Bericht.</p>
Fremdüberwachung bei Eigenmarken	Die Fremdüberwachung muss jedenfalls am Produktionsort stattfinden, auch dann, wenn ein Produkt unter verschiedenen Produktnamen vom selben Hersteller in Verkehr gebracht wird. Die Produktionsstandorte sind auch in den Überwachungsverträgen entsprechend zu dokumentieren (als Anhang).
Hersteller	Als Hersteller im Sinne der ÜA-Kennzeichnung gilt jener, der in der Registrierungsbescheinigung angeführt wird und die ÜA-Kennzeichnung anbringt. Er trägt die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Fertigung des Produktes und die Einhaltung der Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

Herstellwerk – Angaben in der Registrierungsbescheinigung	Das/die Herstellwerk(e) ist/sind in der Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle anzugeben. Die Angabe kann auch anonymisiert erfolgen, wenn das/die Herstellwerk(e) gegenüber der Registrierungsstelle bekanntgemacht und bei dieser dokumentiert ist/sind. In diesem Fall ist jedoch mindestens im Erstprüfbericht und Inspektionsbericht das/die Werk(e) zu benennen.
Herstellwerk – Definition	<p>Als Herstellwerk im Sinne der Baustoffliste ÖA gilt jenes, in dem das Produkt gemäß der jeweiligen Gruppe in der Baustoffliste ÖA unter der Letztverantwortung des in der Registrierungsbescheinigung anzuführenden Herstellers endgefertigt wird. Komponenten, die nicht selbst in diesem Herstellwerk gefertigt werden, unterliegen hinsichtlich der Nachweisführung ihrer Eignung für die Trinkwassertauglichkeit nach den Bestimmungen der ÖNORM B 5014 der Eingangskontrolle durch den Hersteller. Hinweis: Im Zweifelsfall über den Ort der Endfertigung ist das Einvernehmen zwischen der Registrierungsstelle und der Prüfstelle herzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung ist die ordnungsgemäße und aufrechte Dokumentation dazu durch die Prüf-/Inspektionsstelle zu prüfen.</p> <p>Hinweis: In der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der Begriff „Werk“ hierzu verwendet.</p>
Inspektionsbericht	Im Inspektionsbericht (Bericht der akkreditierten Inspektionsstelle) wird generell die Bestätigung durch die Inspektionsstelle über die ordnungsgemäße Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgenommen. Inwieweit die Inspektionsstelle für die Ausstellung des Inspektionsberichtes für das in der Registrierungsbescheinigung abzubildende Produkt für Werkstoffbescheinigungen bzw. Identitätskontrollen (z. B. Zusammensetzung der Legierungen etc.) für Ausgangsstoffe bzw. Komponenten auf Prüfberichte anderer Stellen zurückgreifen kann, liegt im Ermessen der Inspektionsstelle.
Inspektionsvertrag	<p>Vertragsverhältnis zwischen der Inspektionsstelle und dem Hersteller der Produktgruppe, wie in der lfd. Nr. der Baustoffliste ÖA definiert, nicht jedoch mit einzelnen Vorproduzenten. Entscheidend ist, dass für jedes Herstellwerk ein Inspektionsvertrag abzuschließen ist und das Herstellwerk in diesem genannt wird.</p> <p>Der Inspektionsvertrag muss auf die betreffende Produktgruppe nach lfd. Nr. der Baustoffliste ÖA verweisen.</p> <p>Betreffend Meldung der Inspektionsstelle an die Registrierungsstelle bei negativen Überwachungen bzw. Erlöschen eines Überwachungsvertrages enthält Anlage A zur Baustoffliste ÖA die entsprechenden Bestimmungen.</p>
Übermittlung Registrierungsbescheinigung an die Inspektionsstelle	Es wird empfohlen, dass die ausstellende Registrierungsstelle mit dem Hersteller abklärt, dass die Registrierungsbescheinigung zur Kenntnis auch an die Inspektionsstelle übermittelt werden kann.

Inspektionstätigkeit – Häufigkeit der Fremdüberwachung	<p>Für die Häufigkeit der Fremdüberwachungen gilt in Abhängigkeit von der Werkstoffart:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang D in ÖNORM B 5014-1 und Anhang A, Punkt 15.2.1 in der Baustoffliste ÖA - Anhang B in ÖNORM B 5014-2 und Anhang A, Punkt 15.2.2 in der Baustoffliste ÖA - Anhang A in ÖNORM B 5014-3 und Anhang A, Punkt 15.2.3 in der Baustoffliste ÖA <p>Die Detailfestlegungen dazu (Prüfplan etc.) erfolgen zwischen dem Hersteller und der im Überwachungsvertrag festgelegten Inspektionsstelle.</p>
Produktliste	<p>Siehe dazu auch „Anhang Registrierungsbescheinigung“. Die Liste wird vom Hersteller, wahlweise in Zusammenarbeit mit der Erstprüfstelle, erstellt.</p>
Registrierungsstelle	<p>Stelle mit bautechnischen Kenntnissen (insbesondere auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte und deren Eigenschaften), die für die Registrierung betraut ist. Das Verzeichnis der betrauten Registrierungsstellen ist auf der Website des OIB (www.oib.or.at) unter dem Begriff „Baustoffliste ÖA“ enthalten.</p>
Registrierungsverfahren	<p>Verfahren, in dem die Registrierungsstelle aufgrund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfberichte bzw. <u>Inspektions</u>(Überwachungs)berichte, die Erfüllung der Anforderungen der zugrundeliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA prüft. Das bedeutet, dass der Umfang der Produkte, die zugehörigen Unterlagen für die Nachweisführungen und der Überwachungsbericht vom Antragsteller (sofern nicht vom Hersteller eigens dazu bevollmächtigt, ist dies der Hersteller) vorab aufzubereiten sind.</p> <p>Der Antragsteller kann sich zur Aufbereitung der Unterlagen entsprechend einer getroffenen Vereinbarung einer dritten Stelle, zum Beispiel der Prüf-/Inspektionsstelle, bedienen.</p> <p>Für die Durchführung des Registrierungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA, die dem Registrierungsverfahren zugrundeliegenden Bestimmungen in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und deren Umsetzung in die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem die Registrierungsstelle ihren Sitz hat.</p> <p>Die Registrierungsstelle agiert in diesem Verfahren als Behörde und es gelten die entsprechenden Verfahrensvorschriften. Hinweis: Das Registrierungsverfahren ist kein Produktzertifizierungsverfahren gemäß den Bestimmungen der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011.</p>

<p>Reisebeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie</p>	<p>Es gelten die jeweils aktuell im Sachverständigenbeirat des OIB für Fragen der Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) festgelegten Vereinbarungen für die eingeschränkte Durchführung der Erstinspektionen und Überwachungstätigkeiten vor Ort.</p> <p>Für infolge von Reisebeschränkungen nicht mögliche Erstinspektionen/Überwachungstätigkeiten vor Ort gelten die im Sachverständigenbeirat des OIB für Fragen der Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) festgelegten Bedingungen. Eine daraus resultierende aus der Sicht der Erstprüfstelle nicht erfolgende Erstinspektion des Werkes ist vorab mit der Registrierungsstelle, die vom Hersteller für die Durchführung des Registrierungsverfahrens bestimmt wird, abzuklären.</p> <p>Ebenso gelten für die daraus resultierende Verkürzung der Geltungsdauer der Registrierungsbescheinigung die im Sachverständigenbeirat des OIB für Fragen der Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) festgelegten Vereinbarungen.</p>
<p>Sprachfassung der Unterlagen an die Registrierungsstelle</p>	<p>Der für die Bewertung durch die Registrierungsstelle heranzuziehende Bericht ist in deutscher Sprache vorzulegen. Überwachungsverträge und Einzelprüfberichte können auch in englischer Sprache abgefasst sein, sofern sie in einem zusammenfassenden und in deutscher Sprache abgefassten Bericht erfasst werden.</p>